

für sich durch Ratifizierung oder Beitritt nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 verbindlich gemacht; 1967 erfolgten keine Zugänge.¹² Es gibt immer noch eine beträchtliche Anzahl von Staaten, die bisher keine Konvention für sich verbindlich gemacht haben, darunter solche flottenstarken Staaten wie Liberia, Norwegen, Japan und Griechenland. Andere wichtige Schifffahrts- und Fischereistaaten haben nur eine oder zwei Konventionen ratifiziert, so z. B. Italien, Frankreich, Schweden und Dänemark.

Der Deutschen Demokratischen Republik wurde bislang der Beitritt zu den Genfer Seerechtskonventionen im eklatanten Widerspruch zu dem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Universalitätsprinzip auf Betreiben der imperialistischen Großmächte unmöglich gemacht. Ungeachtet dessen hält sie sich konsequent an den Inhalt dieser Konventionen, soweit sie nicht wie die anderen sozialistischen Staaten zu einzelnen Punkten Vorbehalte machen muß. Auch auf diesem Gebiet setzt sich im übrigen zunehmend die Erkenntnis durch, daß der DDR als souveränem Staat, der einen starken internationalen Friedens- und Wirtschaftsfaktor darstellt, das Recht auf gleich-

Israel, Jamaika, Jugoslawien (V), Kambodscha, Kolumbien, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Südafrikanische Republik, Uganda, Ukrainische SSR, UdSSR, USA (V), Venezuela (V). - Frankreich legte Vorbehalte ein u. a. gegen Art. 2 (4) mit seiner Definition der auf dem Meeresgrund lebenden Organismen und gegen Art. 6 mit seinen „besonderen Umständen“. Jugoslawien erkennt dagegen keine „besonderen Umstände“ an. Venezuela macht „besondere Umstände“ für den Golf von Paria und weitere Seegebiete geltend. Die USA lehnten die von Iran zu Art. 4 und von Westdeutschland zu Art. 5 bei der Unterzeichnung gemachten Vorbehalte ab. Wegen der Einzelheiten vgl. UN-Doc. ST/LEG/3, Rev. 1, S. XXI — 24 ff.

12 Die Angaben in den Fußnoten 8 bis 11 wurden dem Verfasser vom UN-Office of Legal Affairs, Treaty Section, zur Verfügung gestellt, wofür auch an dieser Stelle gedankt sei. Der Vergleich mit der Anzahl der Staaten und der Küstenlänge ist nur ein Maßstab, um zu erkennen, wie weit die Konventionen sich durchgesetzt haben. Ein weiterer Maßstab ist die Handelstonnage; nimmt man z. B. die 15 Staaten mit der größten Handelsflotte, so ergibt sich 1967 folgendes Bild:

Staat (Zahl der Schiffe; Mill. BRT)	Konvention			
	I	II	III	IV
Liberia (1 513; 22,598)	—	—	—	—
Großbritannien (4 156; 21,716)	+	+	-F	*F
USA (3 303; 20,333)	+	+	+	+
Norwegen (2 847; 18,382)	—	—	—	—
Japan (6 409; 16,883)	—	—	—	—
Sowjetunion (2 238; 10,617)	+	-F	—	+
Griechenland (1 600; 7,433)	—	—	—	—
Italien (1 445; 6,219)	-F	+	—	—
BRD (2 679; 5,990)	—	—	—	—
Frankreich (1 538; 5,577)	—	—	—	-F
Niederlande (1 739; 5,123)	+	■F	-F	+
Panama (757; 4,635)	—	—	—	—
Schweden (1 092; 4,635)	—	—	—	+
Dänemark (1 072; 3,014)	—	—	—	-F
Spanien (1 969; 2,571)	—	—	—	—

Die Fehlliste ist noch ! sehr beträchtlich. Zu den statistischen Angaben vgl. Seeverkehrsinfosrmationen, 1967, Nr. 12, S. 5. Die führenden Fischereistaaten mit jährlichen Fangerträgen von einer Million Tonnen und mehr — Peru, Japan, China, Sowjetunion, USA, Norwegen, Großbritannien — haben, von Ausnahmen abgesehen, die Konventionen bisher gar nicht oder nur sehr zurückhaltend für sich verbindlich gemacht.